ZBB 2002, 409

BGB § 497

Verzinsung von 2,5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz für Verbraucherrealkredite nach § 497 Abs. 1 Satz 1 BGB auch für „Altverträge“

OLG Schleswig, Urt. v. 20.06.2002 – 5 U 86/01, ZIP 2002, 1575 = EWiR 2002, 853 (Kröll/Mallmann)

Leitsatz:

Die in § 497 Abs. 1 Satz 2 BGB i. d. F. des Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts für grundpfandrechtlich gesicherte Verbraucherkredite vorgesehene Verzinsung von 2,5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz kann im Rahmen einer abstrakten Schadensberechnung maßstäblich auch auf Verträge angewendet werden, die als „Altverträge“ noch nicht der unmittelbaren Anwendung des § 497 BGB unterfallen.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG